

**Gruppenabschluss
für Bankenzwecke
zum 31. Dezember 2019
der
European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA
Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	3
2. Kreis der einbezogenen Unternehmen und Grundlagen für den Gruppenabschluss	4
3. Grundsätze der Erstellung des Gruppenabschlusses	5
4. Schlussbemerkung und Bescheinigung	6

Anlagen

Anlage 1: Gruppenabschluss für Bankenzwecke zum 31. Dezember 2019
- Gruppenbilanz zum 31. Dezember 2019
- Gruppen-Gewinn-und Verlustrechnung vom 1. Januar – 31. Dezember 2019

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Auftrag

Die Geschäftsführung der European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA, Hamburg, beauftragte uns

den Gruppenabschluss für Bankzwecke zum 31. Dezember 2019

der

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA – Gruppe

zu erstellen.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den jeweils lokal geltenden handelsrechtlichen Vorschriften bzw. Bilanzierungsvorschriften und den ergänzenden Regelungen in den Gesellschaftsverträgen liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der in den Gruppenabschluss einbezogenen Gesellschaften.

Die in den Gruppenabschluss (für Bankzwecke) einbezogenen Gesellschaften haben ihren Jahresabschlussstichtag am 31. Dezember 2019.

Der Gruppenabschluss für Bankzwecke ist ein freiwilliger Abschluss, der ausschließlich für Bankzwecke erstellt wird. Eine Prüfung der vorgelegten Abschlüsse und Unterlagen war ausdrücklich nicht Gegenstand des Auftrags.

Der vorliegende Gruppenabschluss wurde für die European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA als Mutterunternehmen erstellt. Die Geschäftsführung hat uns mit der Erstellung eines weiteren Gruppenabschlusses mit der Hammonia Capital Beteiligungen GmbH als oberstem Mutterunternehmen zu erstellen. Hierzu berichten wir in einem gesonderten Bericht über die Erstellung eines Gruppenabschlusses für Bankzwecke zum 31. Dezember 2019 der Hammonia Capital Beteiligungen GmbH.

Für die Durchführung unseres Auftrages sind die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Haftungshöchstsumme ergibt sich analog aus § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Soweit eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen.

2. Kreis der einbezogenen Unternehmen und Grundlagen für den Gruppenabschluss

A2C Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grundlage für den Gruppenabschluss zum Bilanzstichtag waren die Jahresabschlüsse der nachstehend genannten Gesellschaften. Diese Gesellschaften gehören nicht zu einem handelsrechtlichen Konsolidierungskreis. Der Gruppenabschluss für Bankzwecke wird ausschließlich für den internen Gebrauch und für Bankzwecke erstellt, um für diesen Firmenverbund (gleicher Gesellschafterkreis) ein konsolidiertes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

Der Gruppenabschluss wurde analog den Konsolidierungsvorschriften der §§ 290 ff. HGB erstellt. Aus Vereinfachungsgründen wurden nicht alle gesetzlichen Vorgaben zur Konsolidierung vollumfänglich umgesetzt. Somit entspricht der Gruppenabschluss keinem Konzernabschluss nach den Vorgaben der §§ 290 ff. HGB oder der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS).

In den Gruppenabschluss einbezogene Gesellschaften:

- European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA, Hamburg, Deutschland,
- European Wagon Lease GmbH, Mönchengladbach, Deutschland,
- Wagon Care Deutschland GmbH, Mönchengladbach, Deutschland,
- TANKWAGON Spółka z ograniczona odpowiedzialoscia, Stettin, Polen,
- EWL Tankwagon Deutschland Sp. z o.o. & Co. KG, Mönchengladbach, Deutschland,
- European Fleet Management GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland,
- EWL Asset Finance GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland,
- EWL Waggon direct GmbH, Hamburg, Deutschland,
- EWL Waggon Invest GmbH, Hamburg, Deutschland,
- EWL Asset Polska Spółka z ograniczona odpowiedzialoscia, Stettin, Polen,
- EWL Asset RO S. r. l., Timisoara, Rumänien.

Gemeinsame Mutterunternehmen der European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA und deren in den Gruppenabschluss einbezogenen Tochterunternehmen sind die Hammonia Capital Beteiligungen GmbH und die Hammonia Capital GmbH, die damit oberste Mutterunternehmen sind. Alleiniger Gesellschafter der beiden obersten Mutterunternehmen ist:

- Herr Jan Schröder

3. Grundsätze der Erstellung des Gruppenabschlusses

Die Erstellung des Gruppenabschlusses erfolgt nach Grundsätzen analog § 297 Abs. 3 HGB i. V. m. analog §§ 300 ff. HGB. Im Gruppenabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Gesellschaften möglichst so darzustellen, als ob die berücksichtigten Unternehmen ein einziges Unternehmen wären. Dieses Ziel wird wegen der nicht vollumfänglichen Anwendung der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung nur eingeschränkt erreicht. Der Adressat dieses Gruppenabschlusses wird auf die eingeschränkte Aussagekraft hingewiesen.

Die Aufrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten, der in den Gruppenabschluss einbezogenen Gesellschaften, ist erfolgt (analog § 303 Abs. 1 HGB).

Die Mietaufwendungen und die Mieterlöse, Zinsaufwand und Zinserträge sowie weiterbelastete Kosten der in den Abschluss einbezogenen Gesellschaften wurden konsolidiert (analog § 305 HGB). Auf eine Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 HGB wurde auftragsgemäß verzichtet. Dieses kann zur Folge haben, dass innerhalb der Gruppe verkaufte Vermögensgegenstände einschließlich der auf Ebene des verkaufenden Unternehmens erzielten Gewinnen ausgewiesen werden. Die Gruppen-Gewinn- und Verlustrechnung enthält einen Beteiligungsertrag in Höhe von TEUR 120, die die European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA von der European Wagon Lease GmbH im Jahr 2019 erhalten hat. Da nach Aussage der Geschäftsführung Gewinne aus der Zeit vor der erstmaligen Erstellung eines Gruppenabschlusses ausgeschüttet wurden, die somit noch nicht in eine Gruppen-Gewinn- und Verlustrechnung eingegangen sind, wurde der Beteiligungsertrag nicht eliminiert.

Die Umrechnung der in PLN (Złoty) aufgestellten Abschlüsse der TANKWAGON Spółka z ograniczona odpowiedzialoscia und der EWL Asset Polska Spółka z ograniczona odpowiedzialoscia sowie der EWL Asset RO S. r. l. erfolgte aus Vereinfachungsgründen entgegen § 308a HGB einheitlich zum Stichtagskurs zum 31. Dezember 2019.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte durch Verrechnung der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Gruppenabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens. Eine Neubewertung der in den Gruppenabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten erfolgte aus Vereinfachungsgründen nicht. Der im Falle der TANKWAGON Spółka z ograniczona odpowiedzialoscia und der Wagon Care Deutschland GmbH nach der Verrechnung verbleibende Unterschiedsbetrag wurde als Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert. Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde nicht auf seine Werthaltigkeit geprüft und nicht abgeschrieben.

Die im Gruppenabschluss ausgewiesenen Anteile anderer Gesellschafter betreffen die nicht den Mutterunternehmen gehörenden Anteilen an in den Gruppenabschluss einbezogenen Tochterunternehmen. Dies sind 35% der Anteile an der European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA, 20% der Anteile an der European Wagon Lease GmbH, 20% an der Wagon Care Deutschland GmbH, 33% der Anteile an der EWL Tankwagon Deutschland Sp. z o.o. & Co. KG und 30% an der EWL Asset Polska Sp. z o.o.

4. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Wir haben dem Gruppenabschluss für Bankzwecke auf den 31. Dezember 2019 in der Fassung, wie er diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt ist, nachstehende Bescheinigung erteilt:

Wir haben den Gruppenabschluss – bestehend aus einer Gruppenbilanz und einer Gruppen-Gewinn- und Verlustrechnung - der Hammonia Capital Beteiligungen GmbH auf den 31. Dezember 2019 auftragsgemäß aus den uns vorgelegten Jahresabschlüssen und Unterlagen erstellt. Eine Prüfung der Abschlüsse und der Unterlagen war nicht Gegenstand unseres Auftrages. Grundlage waren die uns vorgelegten Einzelabschlüsse der Gesellschaften sowie weitere uns vorgelegte Konsolidierungsunterlagen. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Gruppenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen möglichst weitgehend entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe. Der Gruppenabschluss entspricht aus Vereinfachungsgründen nicht vollständig den gesetzlichen Vorgaben der §§ 290 ff. HGB bzw. der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS).

Hamburg, den 9. November 2020

A2C Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Mirco Schroeter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA

Gruppenabschluss zum 31. Dezember 2019

Gruppen-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	7.681.783,76
2. Sonstige betriebliche Erträge	325.863,25
3. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-1.052.098,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.125.656,75
4. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	-1.310.728,50
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge	-233.245,87
5. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-588.842,12
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.342.486,54
7. Erträge aus Beteiligungen	120.000,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.172,04
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-196.186,22
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-71.178,88
11. Ergebnis nach Steuern	210.395,22
12. Sonstige Steuern	-1.998,00
13. Konzerngewinn	208.397,22
14. Minderheitenanteile	-8.281,85
15. Konzerngewinn nach Minderheiten	200.115,37

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung aus Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.